

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen und Heranwachsenden und seine Folgen

Autor(en): **Trube-Becker, Elisabeth**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie**

Band (Jahr): - **(1985)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1051013>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen und Heranwachsenden und seine Folgen

Elisabeth Trube-Becker

**Prof. Dr. med., Institut für Rechtsmedizin der Universität
Düsseldorf, Moorenstr. 5, D-4000 Düsseldorf 1**

Der sexuelle Mißbrauch jeglicher Art stellt eine Gewalt gegen das Kind dar, auch wenn die Ansichten dazu, wieweit es sich bei sexuellen Handlungen an Kindern, die vom Streicheln, Küssen, Betasten und Beißen zum vollendeten Geschlechtsverkehr, zur Schwängerung oder sogar zur Tötung führen können, um Gewalttaten handelt, weit auseinanderklaffen.

Schon wegen der Forderung der Pädophilen, die einschlägigen Strafbestimmungen aufzuheben, ist das Thema zur Zeit hochaktuell.

Strafrechtlich gelten Vergewaltigung und sexueller Mißbrauch von Kindern und Minderjährigen als Verbrechen, wenn auch die Strafrechtsreform in der Bundesrepublik Deutschland Unzucht, Notzucht, Gewaltunzucht, Blutschande u.a. in Sexualfreiheitsdelikte oder Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung zusammengefaßt hat; für Kinder sicher nicht zutreffend, schon weil sie überhaupt nicht in der Lage sind, sexuell frei zu entscheiden. Sogar der Gesetzgeber geht davon aus, daß Minderjährige weder erfahren noch verantwortungsbewußt noch reif genug sind, um rechtswirksam ihre Einwilligung zum Geschlechtsverkehr zu geben (BGH 24.9.80). Auch sind sie außerstande, das Risiko einer Schwangerschaft und die Gefahren geschlechtskrank zu werden oder in schlechten Ruf zu geraten, zu erkennen. Deshalb wird ihre Einwilligung als rechtsunerheblich angesehen, wenn auch heute viele Juristen argumentieren, daß das Alter des Kindes unwesentlich sei. Es komme vielmehr darauf an, ob ein Mädchen zu dem Zeitpunkt, da es sich auf "Sex" einlasse, wisse, was es tue.

Das Kind ist kein geschlechtsloses Wesen, wenn auch die Einstellung, das Kind solle so lange wie möglich von der Entwicklung zu einem unabhängigen Wesen frei und in der Familienordnung von den Eltern bestimmt sein, bequemer ist.

Die Dunkelziffer ist beim sexuellen Mißbrauch von Kindern besonders groß. Nach Angaben des BKA Wiesbaden sollen jährlich rund 60 000 Sittlichkeitsdelikte begangen werden. Davon sollen etwa 16 000 Kinder betroffen sein. Man schätzt aber, daß die tatsächlichen Fälle 6 bis 8 mal häufiger vorkommen. Die Ursachen dafür sind vielgestaltig:

1. Ist häufig das Kleinkind Opfer der Tat, zu Aussagen aber noch nicht fähig.
2. Das größere Kind scheut sich Angaben zu machen, vor allem dann, wenn der Vater der Täter ist.
3. Das Kind wird häufig als der schuldige Teil angesehen, sogar als Lügnerin hingestellt und als "kleine Hure" beschimpft.
4. Das Verhalten der Mutter, die Sorge hat, den Ernährer der Familie zu verlieren, spielt eine große Rolle beim Aufdecken der Tat.
5. Opfer werden dem Arzt nicht vorgestellt, schon aus der Sorge heraus, es könnten Anzeigen erfolgen.
6. Ermittlungsverfahren, Untersuchungen, Vernehmungen werden für die gesamte Familie als peinlich angesehen und sollen deshalb vermieden werden.
7. Wird behauptet, der Staat sei nicht berechtigt, in die Intimsphäre der Familie einzugreifen.
8. Die Tat soll angeblich gewaltlos verlaufen, ohne eigentliches Opfer.

Arzt und Rechtsmediziner werden mit dem Delikt nur dann befaßt, wenn es zu Verletzungen der Genitalorgane gekommen

und dadurch ärztliche Behandlung erforderlich ist, im Falle einer Schwangerschaft, die häufig abgebrochen wird, wenn venerische Erkrankungen Behandlung erforderlich machen, wenn sonstige Spuren von Mißhandlungen erkennbar sind und im Falle des Todes des Kindes.

I. Inzest

Sexuelle Handlungen zwischen Verwandten, insbesondere zwischen Vater und Tochter, spielen beim sexuellen Mißbrauch von Kindern eine besonders große Rolle. Dieses Delikt wird von keiner Kriminalstatistik erfaßt. Statistische Angaben sind nicht möglich. In der Literatur wird nur von Einzelfällen berichtet. Opfer sind in 80 – 90% der Fälle Mädchen, Täter der Vater, Stiefvater oder Bruder.

In Gerichtsverfahren, zu denen es hin und wieder kommt, entsteht nicht nur der Eindruck, daß es sich beim Inzest um ein sehr seltenes Ereignis handelt, sondern es kristallisieren sich auch bestimmte Vorstellungen über Täter-, Opfer-Persönlichkeiten sowie über das Milieu heraus. Dazu sei festgestellt, daß Inzest in allen sozialen Kreisen vorkommt, durch eigene Untersuchungen bestätigt. Auch Ärzte zeigen sich dem Delikt ungläubig und ahnungslos gegenüber und erkennen Verhaltensstörungen nicht als Folgen sexuellen Mißbrauchs.

Fachleute wie Laien verhindern, daß das Problem überhaupt diskutiert wird, indem sie behaupten, es sei nur eingebildet, das Kind lüge oder ein solche Erlebnis sei harmlos. Es wird von Verbrechen ohne Opfer gesprochen.

Anläßlich einer Konferenz über den sexuellen Mißbrauch von Kindern, die in Washington stattfand, behauptete sogar ein Sprecher, der sich beruflich mit dem Inzest-Problem befaßt, Inzesterfahrungen könnten durchaus positiv und gesund, schlimmstenfalls langweilig und neutral sein. Yates (1982) gibt zu bedenken, daß 90% aller einschlägigen Fälle der Öffentlichkeit verborgen bleiben. Bei den bekannt gewordenen

hatten die inzestuösen Verbindungen durchschnittlich länger als 3 Jahre gedauert. Nach jüngsten Schätzungen seien 5 – 10% der erwachsenen Frauen in ihrer Jugendzeit mißbraucht worden. Dabei würde aus dem anfänglich schutzlosen Opfer allmählich ein teilnehmender Partner. In den meisten Fällen näherte sich der Täter in verführerischer und liebevoller Weise dem Kind. Ohne daß es zu einer vaginalen Penetration komme, würden zärtliche Spiele und Liebkosungen durchgeführt. Bald merke das Kind, daß es mit diesen "Spielen" eine besondere Bewandnis habe, und daß man dafür spezielle Belohnungen erhalte. Aufgedeckt würden nur solche Fälle, bei denen chronischer Alkoholismus, Geisteskrankheit oder andere schwerwiegende soziale Probleme, z.B. Scheidungen, eine Rolle spielen. Sie behauptet sogar, daß sexuell mißbrauchte Kinder ungewöhnlich leicht erotisierbar seien und bringt dazu ein Beispiel.

Dem stehen Beobachtungen und Mitteilungen anderer Autoren gegenüber (Friedemann 1962, Arntzen 1980, Weis 1982, Rush 1982 u.a.), die von Nöten und Traumatisierungen der Kinder berichten, die zeigen, daß auch "gewaltlose" Sexualdelikte erhebliche Schäden, keineswegs erst durch das Ermittlungsverfahren verursacht, hervorrufen können. Das gleiche gilt auch für die von uns untersuchten Kinder. So ist der sexuelle Mißbrauch eines 7jährigen Mädchens durch den Stiefvater erst zutage getreten, als der Tod des 2 Jahre alten Brüderchens rechtsmedizinische Untersuchungen und Ermittlungen erforderlich machte. Das Mädchen befand sich in einem schlechten Allgemeinzustand, war verängstigt und verstört. Angst und innere Nöte hatten dazu geführt, daß sich das Kind abends voll bekleidet zu Bett legte, um morgens rechtzeitig in die Schule zu kommen. Da es keine Uhr besaß und auch von der Mutter nicht versorgt wurde, stand es oft 2 – 3 Stunden vor Unterrichtsbeginn hungrig und frierend vor dem Schultor. Weder Hausmeister noch Lehrer haben eingegriffen. Erst als Mitschüler sich über den üblen Geruch, der von der unsauberen Kleidung des Kindes ausging, beschwerten, kam es zur Aufdeckung der Tat.

Es gibt kaum eine Studie, einen Bericht oder eine Untersuchung über menschliche Sexualität, worin nicht zum Ausdruck kommt,

daß sexuelle Betätigung zwischen Kindern und Erwachsenen ein weit verbreiteter Zeitvertreib ist. Von 5058 angezeigten Sexualverbrechen in der Stadt New York waren 27,3% der Opfer jünger als 14 Jahre. Von 1500 inhaftierten Sexualdelinquenten hatten 988 die Tat an einem Kinde im Alter von unter 15 Jahren verübt. Mehr als die Hälfte aller Opfer angezeigter Vergewaltigungen waren jünger als 18, und 25% davon jünger als 12 Jahre (Rush 1982).

Eine Stichprobenuntersuchung von 4000 Amerikanerinnen durch das Kinsey-Team hat ergeben, daß 25% vor ihrem 13. Lebensjahr eine sexuelle Begegnung mit einem Erwachsenen hatten (Rush 1982).

Gerade Inzestfälle werden erst dann bekannt, wenn der Vater sich dem Wunsch des Mädchens, die elterliche Wohnung zu verlassen, entgegenstellt, es prügelt und schlägt, würgt oder sogar tötet. Mit dem Heranwachsen gelingt es der Tochter, auch außerhalb der Familie Verbindungen anzuknüpfen, Freunde zu gewinnen und sich ihnen anzuvertrauen. In ihrem Entschluß bestärkt, findet sie den Mut, die väterliche Wohnung zu verlassen, wodurch die inzestuösen Handlungen zwischen Vater und Tochter zwangsläufig aufhören. Es wird nie mehr von der Tat gesprochen, die dann natürlich in keiner Statistik auftaucht und erst recht nicht strafrechtlich verfolgt werden kann.

Einschlägige Fälle zeigen, daß Inzest keineswegs wie vielfach behauptet ohne Gewalt vonstatten geht. Zwar ist die Autorität des Vaters ein wirksamer Faktor, um das zunächst oft noch sehr junge Kind gefügig zu machen. Erst später, wenn die Mädchen älter sind, werden sie mit Gewalt vom Vater mißbraucht.

Andererseits können sich Vater-Tochter-Inzestfälle über viele Jahre bis ins Erwachsenenalter der Tochter erstrecken, wie einige von uns begutachtete Fälle zeigen. Die inzwischen 20 Jahre alt gewordene Tochter eines Arbeiters hatte während der inzestuösen Beziehungen mit ihrem Vater 5 lebensfähige Kinder geboren, die jedesmal kurz nach der Geburt mit Wissen sowohl des Erzeugers – Vater und Großvater – als auch der

Mutter getötet und im Garten verscharrt wurden. Die Mutter war, wie in vielen solcher Fälle, über das Verhältnis zwischen Vater und Tochter durchaus orientiert und sogar damit einverstanden (Trube-Becker, 1975, 1982). Über eine ähnliche Tötung von Inzestkindern als Serienverbrechen berichtet Müller (1958).

Nach Überzeugung von Kempe (1980) haben Inzestfälle in den USA in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen, was höchstwahrscheinlich auch für den europäischen Bereich gilt, möglicherweise aber durch die bessere Aufklärung begründet ist.

Mir selbst sind einige einschlägige Fälle aus der erbbiologischen Praxis bekannt, in denen die Abstammung des Kindes aus einer inzestuösen Verbindung mit dem Vater oder Bruder hat geklärt werden sollen. In letzter Zeit sind diese Fälle seltener geworden, weil vor der Geburt des Kindes die Schwangerschaft abgebrochen wird.

Trotzdem ist es erstaunlich, daß nach wie vor nicht nur von Laien, sondern auch von Ärzten dem Inzest in den verschiedenen Formen, wie er in den Familien vorkommt, mit Unglauben begegnet wird. Deshalb wird auch der Arzt bei körperlichen und psychischen Störungen der Opfer kaum oder gar nicht an Folgen solcher Gewalttaten denken.

Die Täter selbst rationalisieren ihr Verhalten oft, indem sie feststellen, daß sie nichts Schlimmes am Inzest finden könnten, daß seine Gefahren aufgebauscht würden und daß er völlig harmlos wäre, solange sich Außenstehende nicht einmischen würden, und daß er kein universelles Tabu sei.

II. Sexueller Mißbrauch von Kindern durch Fremde

Auch der sexuelle Mißbrauch von Kindern durch fremde Personen ist relativ häufig, viel häufiger jedenfalls, als es den Anschein hat. Die Dunkelziffer ist schon wegen der Ermittlungs-

schwierigkeiten groß. Opfer dieses Deliktes sind nicht selten Kleinkinder, die einmalig einem solchen Erlebnis ausgesetzt worden sind, ohne körperliche Folgen, so daß weder ärztliche noch sonstige Hilfe in Anspruch genommen und mit den psychischen Folgen des Deliktes erst recht niemand konfrontiert wird. Der Täter bleibt in der Regel unerkant.

III. Pädophilie

Anders verlaufen pädophile Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern der Altersgruppen der 8 und 14jährigen (Potrykus und Wöbke 1974, Trube-Becker 1982, Weis 1982). Von Pädophilen, dabei handelt es sich um erwachsene Personen – Mann oder Frau –, bei denen sich die Liebesneigung ausschließlich oder überwiegend auf Kinder des anderen oder eigenen Geschlechts vor und im Pubertätsalter richtet, wird sogar die Aufhebung der Paragraphen, welche die sexuellen Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren unter Strafe stellen, gefordert.

Auch Autoren (Teufert 1971, Kerscher 1973, Brongersma 1980, u.a.) halten pädophiles Verhalten nicht für geeignet, schwerwiegende Folgen herbeizuführen. Sie sind sogar der Meinung, daß unter Berücksichtigung der neueren Erkenntnisse nur dann bestraft werden dürfe, wenn objektiv nachweisbare Schäden aufgetreten seien, wie es wohl nur bei aggressiven Delikten der Fall sei, während es bei nicht-aggressiven Delikten keine Opfer gäbe und demnach auch keinen Schaden, der aus der Tat an sich resultiere. In solchen Fällen sei die Bestrafung der Pädophilen völlig unangebracht.

Wo aber liegt die Grenze zwischen nicht-aggressivem und aggressivem Verhalten der Täter? Brongersma (1980) meint sogar, daß die enorme Anzahl der Kinder, die pädo-sexuelle Handlungen erleben, deutlich mache, daß es sich dabei um ein recht alltägliches Vorkommnis handle, und daß schädliche Folgen gewöhnlich nicht erkennbar seien, meines Erachtens, weil man sich nicht darum kümmert. Auch Autoren wie Rasmussen (1934), Landis (1956), Lempp (1968), Burton (1968),

Bernard (1970), Corstjen (1975), Kühn (1980) kommen zu den übereinstimmenden Schlußfolgerungen, daß von einem Schaden durch den sexuellen Kontakt an sich nichts nachzuweisen sei. Das Kind sei allenfalls traumatisiert durch die Reaktion der entsetzten Eltern oder infolge der verschiedenen Vernehmungen durch Polizeibeamte, Psychologen und Richter. Dem könnte durch Verfahrensänderung abgeholfen werden, zumal nach Forschungsergebnissen aus der forensischen Psychologie weniger als 10% der Kinder lügen (Krück 1982) und das 7 – 10jährige Kind als Idealzeuge angesehen wird.

Aus rechtsmedizinischer Sicht kann jedenfalls den Forderungen der Pädophilen und den damit übereinstimmenden Autoren nicht gefolgt werden. Auch die Folgen nicht-aggressiven Verhaltens können gravierend sein, wie Untersuchungen aus jüngster Zeit zeigen (Friedemann 1962, Powell 1978, Mikirtumov 1979, Rosenfeld 1979, Smithua 1979, Baumann 1981, Rush 1982, Trube-Becker 1982, Weis 1982, u.a.). Aggressives Verhalten kann sogar den Tod des Kindes zur Folge haben. Im übrigen würden sich nach der Aufhebung der Strafbestimmungen nur allzubald die Zustände entwickeln, die gerade dazu geführt haben, den sexuellen Mißbrauch von Kindern und Abhängigen unter Strafe zu stellen und wie sie von de Mause (1977) aus historischer Sicht so eindrucksvoll beschrieben werden.

Nicht nur in der Antike lebte das Kind in seinen ersten Lebensjahren in einer Atmosphäre sexuellen Mißbrauchs, sondern bis ins 19. Jahrhundert hinein. Küssen und Saugen an der Brust des Kleinkindes, Berühren der Hoden, der Brustwarzen und des Penis, Ablecken der Haut mit der Zunge, Spielen mit dem Geschlechtsteil, Analverkehr mit Knaben, Verkaufen der Kinder an Kinderbordelle und vieles kaum Vorstellbare war an der Tagesordnung. Nicht nur Eltern, sondern auch Diener und andere Erwachsene bedienten sich des Kindes zur Befriedigung ihrer eigenen sexuellen Wünsche, pädophile Manipulationen, die wir in der heutigen Zeit durch Aufheben der Strafbestimmungen nicht noch fördern sollten.

Folgen:

Körperliche Befunde nach sexuellem Mißbrauch können sein:

1. Blutungen und Zerreißungen im Bereich der Genitalorgane
2. Blutungen und Einrisse der Afterschleimhaut
3. Bißspuren
4. Striemen, vor allem im Bereich der Oberschenkelinnenseite und der Gesäßpartien
5. Unterblutungen der Gesäßgegend als Folge von Schlägen.

Allein aus der unterschiedlichen Körpergröße läßt sich aus medizinischer Sicht das Risiko für ein Kind erklären. Ein amerikanischer Chirurg äußerte sich vor dem "Nationalausschuß für Pornographie und Obszönität" über die Folgen, die er zu behandeln hatte, folgendermaßen: "Ich habe in letzter Zeit in der Gynäkologie und Geburtshilfe gearbeitet. Was sich dort abspielt, ist äußerst erschreckend. Die Stationen und Krankenzimmer sind voll junger Mädchen... Sie sind innen zerfetzt. Die Reparaturarbeit, die wir leisten, spottet jeder Beschreibung. Diese Mädchen sind allen erdenklichen Arten von sexuellem Mißbrauch ausgesetzt worden. Früher pflegten Ärzte Prostituierte in solchem Zustand zu behandeln, aber heute sind Mädchen aus den besten Familien zu behandeln. Jeden Tag haben wir mit Teenagern zu tun, die an Krankheiten und Infektionen leiden...". Green von der George-Washington-Universität stellt fest, daß sexuell mißbrauchte Kinder unter den Patienten des Kinderkrankenhauses häufiger seien als Knochenbrüche und Mandeloperationen. Täglich würden so viele Fälle aufgedeckt, daß man von epidemischen Ausmaßen sprechen könne. Sexuelle Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern seien auch ein ernst zu nehmendes medizinisches Problem. Risse im Rektum, mangelnde Kontrolle des Schließmuskels als Folge davon, zerschundene Scheiden, Fremdkörper im After und Vagina, durchstoßene After- und Scheidenwände, Tod durch Ersticken, chronische Atembeschwerden als Folge einer Tripperinfektion im Rachen seien fast immer auf sexuelle Kontakte von Erwachsenen mit Kindern zurückzuführen. Selbst Säuglinge im Alter von 6 Monaten und jünger seien bereits penetriert worden. Typisch für die Verletzungsfolgen ist der Befund bei einem 9 Monate alt gewordenen Mädchen unseres Untersuchungsgutes im Entwicklungszustand eines 6 Monate alten Kindes mit kloakenförmig eingerissener Vagina

und After und einer Bißwunde, das erst 4 Wochen nach der Tat von seiner Mutter ins Krankenhaus gebracht wurde. Das Kind, z. Zt. mit einem Anus praeter, muß zur Wiederherstellung der Genitalorgane noch weitere Operationen über sich ergehen lassen. Auch bei den tödlich endenden Fällen befinden sich Kleinkinder mit Genitalverletzungen, Aftereinrissen und striemenartigen Spuren über den Innenseiten der Oberschenkel. Bißspuren können ebenfalls Hinweise auf sexuellen Mißbrauch geben oder sexuell motiviert sein, zumal sie häufig an den Oberschenkeln, den Mammae, der Gesäßgegend und in der Nähe der Genitalien, also im Bereich der sogenannten erogenen Zonen nachgewiesen werden. In diesem Zusammenhang sei auf Bißspuren bei Sexualmorden Erwachsener hingewiesen. Der Übergang zwischen Küssen und Beißen ist nur fließend. Auch striemenartige Spuren über der Innenseite der Oberschenkel und im Bereich der Genitalorgane, die nur bei gespreizten Beinen erzeugt werden können, sprechen für sexuell motivierte Handlungen, ebenso wie ausgedehnte Unterblutungen über der Gesäßgegend. Gerade bei Schlägen auf die Gesäßpartie muß das Kind eine nach vorn gebeugte Haltung einnehmen – das Kleinkind wird entsprechend gehalten – um so dem Täter seine Gesäßpartie entgegenzustrecken; im Tierreich eine Demutshandlung.

Sexueller Mißbrauch mit Todesfolge

Sexueller Mißbrauch mit Todesfolge ist aus rechtsmedizinischer Sicht schon deshalb von besonderer Bedeutung, weil Opfer und Täter häufig zunächst unbekannt sind und erst durch die Obduktion nicht nur die Tötungsart geklärt, sondern auch der sexuelle Mißbrauch aufgedeckt wird. Sexuell motivierte Tötung bei Kindern kommt zwar nicht allzuhäufig vor, stellt aber eine Gewalt gegen das Kind dar, deren sexuelle Komponente nur allzuleicht übersehen wird. Unzuchtshandlungen wird ohnehin keine besondere Bedeutung beigemessen, vor allem, wenn körperlich erkennbare Folgen fehlen. Die Tötung kann erfolgen:

1. Im Anschluß an den sexuellen Mißbrauch zur Verdeckung der Straftat

2. Bei sexuellen Handlungen
3. Können bereits Tote sexuell mißbraucht werden
4. Können mittelbare Folgen für den Tod ursächlich sein.

Auch bei Sexualdelikten mit Todesfolge überwiegt das weibliche Geschlecht. Bei den Tötungsarten steht die stumpfe Gewalt an erster Stelle. Bei den Tätern handelt es sich in diesen Fällen häufiger, jedenfalls nach unserem Untersuchungsgut, um bekannte, aber nicht verwandte Männer als um Väter, Hausmeister, Freund der Mutter, etc. Ohne im einzelnen darauf eingehen zu wollen, ein Beispiel: Ein 8jähriges Mädchen wurde von seinem Halbbruder, einem 21jährigen vorbestraften Hilfsarbeiter, durch Genuß von Johannisbeerwein unter eine Alkoholkonzentration von 1,59 ‰ gebracht, ehe er das 8jährige Mädchen mißbrauchte. Anschließend hat er das Kind gewürgt und stranguliert, an einen Baum aufgehängt und dann versucht, die Leiche des Mädchens durch Verbrennen zu beseitigen, was ihm aber nicht gelungen ist.

Psychische Folgen

Psychische Folgen nach sexuellem Mißbrauch im Kindesalter werden vielfach bestritten. Auch in den üblichen Handbüchern ist wenig oder gar nichts über Spätfolgen nach Sittlichkeitsdelikten an Kindern und Jugendlichen zu finden, so daß durchaus der Eindruck entstehen kann, es gäbe überhaupt keine solchen Folgen, der Neigung des Mediziners entgegenkommend, funktionelle, rein seelische Schäden allzu gering einzuschätzen und erst recht nicht als Folgen sexuellen Mißbrauchs im Kindesalter zu werten. Einbegriffen sind Psychiater, sofern sie nicht besondere Erfahrungen auf sexualpathologischem Gebiet haben.

Nachhaltige negative psychische Auswirkungen auf die Persönlichkeitsbildung, vor allem bei Mädchen, auch im Hinblick auf die spätere Sexualentwicklung und vor allem im Verhalten dem späteren Sexualpartner oder dem Ehemann gegenüber, zeigen, daß pädophile Handlungen keineswegs so harmlos sind, wie in jüngster Zeit immer wieder behauptet wird, obwohl

Friedemann schon im Jahre 1962 auf gravierende Spätfolgen hingewiesen hat.

Zu den Folgen gehören in frühkindlicher Zeit in erster Linie Anklammern an die Mutter, Appetitlosigkeit, Angstzustände, Bettnässen, Schule schwänzen, Weglaufen von zu Hause, Weigerung zu spielen. Später kann es zu Depressionen, Suizidversuchen, Drogensucht, Alkoholismus, Hysterie, Frigidität, Promiskuität, Prostitution und Kriminalität u.a. kommen.

Peters zeigt sich insbesondere darüber besorgt, daß Therapeuten "zwischen Phantasie und dem Tatbestand der Kindeschändung unterscheiden. Diese Vorkommnisse der psychologischen Phantasie zuzuschreiben, mag für die Therapeuten einfacher und interessanter sein, kann aber auch die wirksamste Symptomanalyse untergraben." Er fährt weiter fort: "In ihrer Aversion gegen oft abstoßende Einzelheiten gestatten Therapeuten weiterhin ihren Patientinnen und Patienten, emotional bedeutsame, pathogene Tatbestände zu verdrängen. In Therapeuten, die Kindheitssexualkontakte mit Erwachsenen in das Reich der Phantasie abschieben, spiegelt sich eine allgemeine Abneigung, sich mit dem Problem auseinanderzusetzen."

Den Vertrauensbruch sieht Armstrong (1978), die 183 Frauen interviewt hat, die, wie sie selbst in eine inzestuöse Beziehung mit ihrem Vater gezwungen worden waren, als besonders gravierend an.

Die Leiterin von Shalom, einer Zufluchtsstätte für Mädchen in Kalifornien, meint, daß bis zu 50% aller eingelieferten Kinder sexuell mißbraucht worden waren, und mehr als 80% der Kinder in Jugendstrafanstalten sollen nach Schätzungen von Pascoe, gleichgültig aus welchen Gründen sie dort einsaßen, sexuell mißbraucht worden sein (Rush 1982).

Brady (1979) fragt in ihrem Buch "Father's day – a true story of incest" wohin ein Kind sich wenden solle, wenn der Mann, der sein Hauptbeschützer sein soll, auch sein Verführer und Ausbeuter sei. Seit ihrem 10. Lebensjahr habe sie andere täu-

schen und vor aller Welt und ihrer Mutter verbergen müssen, daß ihr Vater sexuelles Interesse an ihr gezeigt und sexuelle Handlungen mit ihr vorgenommen habe. "Als ich in die Oberstufe kam, hatte ich inzwischen zwei völlig voneinander getrennte Persönlichkeiten entwickelt. Die öffentliche, die gegenüber Freunden wie Familie herausgekehrt wurde, war freundlich, stabil, ehrlich, zuvorkommend, höflich, vertrauenswürdig, zuverlässig und kooperativ. Die private war furchtsam, unruhig, einsam und niedergeschlagen.", typisch für psychische Störungen und den weitem Verlauf nach inzestuösen Beziehungen zum Vater, die längere Zeit gedauert haben.

Mitwirkung und Anlass zur Tat

Nach Ansicht auch deutscher Autoren (Schönfelder 1968, Steinkopf 1971, Teufert 1971, Herbold 1977, u.a.) soll das Verhalten der jungen Mädchen – für Säuglinge und Kleinkinder sicher nicht zutreffend – häufig Anlass zur Tat geben. Das Verhalten junger Mädchen aber, die in der Sicherheit ihres Familienkreises dazu neigen, ihre Verführungskünste ein wenig auszuprobieren, während sie lernen, weiblich zu sein, ist ganz normal und berechtigt nicht zum Inzest, stellt erst recht kein Mitwirken bei sexuellen Handlungen mit Erwachsenen dar, die in der Regel nicht vom Kinde, sondern vom erwachsenen Mann in Gang gesetzt werden, der auch allein die Verantwortung trägt.

Das natürliche Verlangen eines jeden Kindes nach Zärtlichkeit, menschlicher Wärme und Zuwendung, nach Schmusekontakt oder auch materiellen Vorteilen sollte nicht von den Erwachsenen zu sexuellen Handlungen mißbraucht werden.

Die Tendenz, Schäden, die das Kind als Folge sexueller Kontakte mit einem Erwachsenen davon trägt, zu bagatellisieren, wird durch unsere Doppelmoral noch gefördert. Die Neigung, sexuelle Betätigung zwischen Erwachsenen und Kindern als harmlos zu betrachten, und Kinderschänder von der Verantwortung für ihr Verhalten freizusprechen, hat einige Verfechter

der sexuellen Befreiung zu folgenden Thesen ermutigt:

1. In Sachen "Sex" seien Kinder nicht unbedingt immer noch Kinder.
2. Pädophilie sei ein Verbrechen ohne Opfer.
3. Mit dem Eintritt der sexuellen Revolution werde das Tabu Pädophilie entfallen.

Im Zuge dieser Moral drängen jetzt auch organisierte Pädophile in die Öffentlichkeit und beanspruchen sexuelle Betätigung mit Kindern als ihr Recht, eine Forderung, die auch von einigen Experten verteidigt wird.

Männer nehmen "Sex" mit Kindern ohnehin nicht ernst. Er amüsiert sie, sie sehen geflissentlich über etwaige Folgen hinweg und ermöglichen die Fortsetzung sexueller Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern.

Groth, Leiter des Sexualtäter-Programms in der sozialtherapeutischen Anstalt in Somers, meint, daß er in seiner 12jährigen Praxis noch keinem Kinderschänder begegnet sei, der sich aus freien Stücken eingefunden habe, nur weil er Hilfe wolle. Unter denen, die gefaßt worden seien, sei echte Reue oder Scham uncharakteristisch.

Peters ist der Ansicht, daß Männer mit einem Hang zu Kindern bemerkenswert unsensibel im Hinblick auf die Bedürfnisse anderer seien, und daß sie schon deshalb keine Notiz von den Problemen, die sie durch ihr destruktives Verhalten verursacht haben, nähmen. Ein blutschänderischer Vater sei im übrigen nicht selten überrascht, wenn er erfahre, daß sein Verhalten gesetzlich strafbar sei, denn er glaube, sexueller Zugang zu seinen Kindern sei sein gutes Recht.

Trotzdem sollte jede sexuelle Ausnutzung von Kindern und Jugendlichen auch bei nicht-aggressivem Vorgehen als ungesetzlich angesehen werden, insbesondere, als in der Prä- und Frühadoleszenz die Verbindung zwischen physischen Mißhandlungen und sexuellem Mißbrauch, wenn auch selten diskutiert, häufig vorkommt und es unter den Tätern psychopathische

Persönlichkeiten gibt, die Kinder als Sache betrachten und ihnen gegenüber häufig gewalttätig werden.

IV. Zusammenfassung

Der sexuelle Mißbrauch jeglicher Art stellt eine Gewalt gegen das Kind dar. Die Dunkelziffer ist bei diesem Delikt besonders groß. Man schätzt, daß die Anzahl der tatsächlich vorkommenden Fälle 6 – 8 mal größer ist als die erfaßten. Arzt und Rechtsmediziner werden mit dem Delikt nur dann befaßt, wenn es zu Verletzungen der Genitalorgane oder sonstigen Spuren von Mißhandlungen gekommen ist, im Falle einer Schwangerschaft oder bei venerischen Erkrankungen und im Falle des Todes des Kindes.

Der Inzest zwischen Vater und Tochter spielt beim sexuellen Mißbrauch eine besonders große Rolle. Inzest ist keineswegs, wie vielfach behauptet, selten und geht auch nicht ohne Gewalt einher. Vater-Tochter-Inzest-Fälle können sich über viele Jahre bis ins Erwachsenenalter der Tochter erstrecken. Auch der sexuelle Mißbrauch von Kindern durch fremde Personen ist relativ häufig. Pädophile Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern der Altersgruppen der 8 – 14jährigen unterscheiden sich von sexuellem Mißbrauch bei Kleinkindern. Den Forderungen der pädophilen Gruppen und damit harmonisierender Autoren, die einschlägigen Strafbestimmungen abzuschaffen, kann nicht zugestimmt werden. Auch die Folgen nicht-aggressiven Verhaltens können gravierend sein.

Körperliche Befunde beim sexuellen Mißbrauch können Blutungen und Zerreißungen im Bereich der Genitalorgane, des Afters, Bißspuren, Striemen, Unterblutungen im Bereich der Gesäßgegend sein. Es kann auch zum Tod des Kindes kommen, entweder zur Verdeckung der Straftat und bei den sexuellen Handlungen; es kann auch das vorher getötete Kind sexuell mißbraucht werden. Mittelbare Folgen können den Tod herbeiführen. Nachhaltige negative psychische Auswirkungen auf die Persönlichkeitsbildung, vor allem bei Mädchen,

zeigen, daß pädophile Handlungen keineswegs so harmlos sind, wie in jüngster Zeit behauptet. Zu den Folgen gehören zahlreiche Verhaltensstörungen, letztlich auch Depression, Sucht, Prostitution, Kriminalität, Suizid u. a.

Auch wenn das Kind kein geschlechtsloses Wesen ist, sollte jede sexuelle Ausnutzung von Kindern und Jugendlichen auch bei nicht-aggressivem Vorgehen als ungesetzlich angesehen und unter Strafe gestellt werden.

Literatur

- Armstrong, L.: Kiss Daddy Goodnight. New York: Hawthorn 1978.
- Arntzen, F.: Kindesmißbrauch – anders gesehen. Kinderschutz aktuell 4, S. 32, 1980.
- Baurmann, M.C.: Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. Kriminalistik 278 – 281, 1981.
- Bernard, F.T.: Pädophilie. Lollar 1979.
- BGH: Urteil v. 24.9.1980, 3 StR 255/80.
- Brady, K.: Father's days: A True Story of Incest. New York, Sey View Books, 1979.
- Brongersma, E.: Die Rechtsposition des Pädophilen. Mschr. Krim. Strafrechtsreform 63, 97 – 108, 1980.
- Burton, L.: Vulnerable Children. London: Routledg an Kegan Paul 1968.
- Corstjens, J.M.H.: Opvoeding en pedofilie. Doctoraalscriptie. Nijmegen 1979.
- Friedemann, A.: Seelische Spätfolgen von Sittlichkeitsattentaten auf Kinder und Jugendliche. Kriminalistik 298, 1962.
- Green, K.H.H.: Medieval Civilization in Western Europe. New York, St.Martin's Press 183, 1971.

- Groth, A.N. and Burgess A.W.: Motivational intent in the sexual assault of children. *Crim. Justice Behav.* 4/3, 253 – 264, 1977.
- Herbold, H.: Einige delikttypische Veränderungen bei sexuellem Mißbrauch von Kindern (§ 176 StGB) in den letzten Jahren. *M Schr. Krim. Strafrechtsref.* 60, 90 – 106, 1977.
- Kempe, R.S., C.H.: *Kindesmißhandlung. Das Kind und seine Entwicklung.* Verlagsgem. Klett-Cotta, Stuttgart, 1980.
- Kerscher, K.-H.I.: *Emanzipatorische Sexualpädagogik und Strafrecht, "Unzucht mit Kindern" – ein Beispiel bürgerlicher Zwangsmoral.* Hermann Luchterhand Verl., Neuwied/Berlin, 1973.
- Kinsey, A.: *Das sexuelle Verhalten der Frau.* Fischer Ffm, 1970.
- Krück, U.: Zur Glaubwürdigkeit der Kinderaussage. *Hexagon Roche* 10, 1, 1982.
- Kühn, E.: Kindesmißbrauch: Gerichtsverfahren schädigen mehr als Tat. *Kinderschutz Aktuell* 3, 23, 1980.
- Landis, J.T.: Experience of 50 Children with adult deviation. *Psych. Quarterley, Supplement* 30, 1956.
- Lempp, R.: Seelische Schädigung von Kindern als Opfer von gewaltlosen Sittlichkeitsdelikten. *Neue Jurist. Wochenschr.* 21, 49, 1968.
- De Mause, K.: *Hört Ihr die Kinder weinen. Eine psychogenetische Geschichte der Kindheit.* Suhrkamp 1977 Frankfurt.
- Mikirtumov, B.E.: Acute neurotic reactions in children from paedophylic violence. *Sudebno-med. eksp. (Mosk.)* 22, 47 – 49, 1979.
- Müller, H.: Tötung von Inzest-Kindern als Serienverbrechen. *Kriminalistik* 12, 492, 1958.
- Pascoe: zit. nach Rush, 1982.
- Peters, J.: Children Who are Victims of Sexual Assault and the Psychology of Offenders. *Am. Journ. of Psychotherapy* 398 – 421, 1976.
- Potrykus, D. und Wöbcke, M.: *Sexualität zwischen Kindern und Erwachsenen.* Goldmann Verlag, Das wissenschaftl. Taschenbuch PP 7, 1974.
- Powell, G.E., Steward, R.A.: The Relationship of Age and Personality to Social Attitudes in Children aged 8 – 15 years. *Brit.-J. Soc. Cli. Psychol.* 17, 307 – 317, 1978.

- Prahm, H.: Psychosoziale Aspekte von Sozialdelikten an Kindern, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 4, 193 – 198, 1974.
- Rasmussen, A.: Die Bedeutung sexueller Attentate auf Kinder unter 14 Jahren für die Entwicklung von Geisteskrankheiten und Charakteranomalien. Acta Psychiatrica Kopenhagen 9, 1934.
- Rosenfeld, A.A.: Incidence of a history of incest among 18 female psychiatric patients. Amer. J. Psychiat. 136, 791 – 795, 1979.
- Rush, F.: Das bestgehütete Geheimnis: Sexueller Kindesmißbrauch. sub rosa Frauenverlag, Berlin, 1982.
- Schönfelder, Th.: Die Rolle des Mädchens bei Sexualdelikten. Beiträge zur Sexualforschung, Ferd. Enke Verlag, Stuttgart, 1968.
- Smith, Q.T., Brogdon, S.C.: Die Sorge um das kindliche Notzuchtopfer. Das Betreuungsmodell einer amerikanischen Klinik. Sexualmed. 8, 137 – 142, 1979.
- Steinkopf, E.: Die aktive Rolle des Mädchens bei Sexualdelikten. Medizin.-jur. Grenzfragen 11, 101 – 108, 1971.
- Teufert, E.: Zur Kriminalistik der Sexualfreiheitsdelikte. Archiv f. Kriminologie 166, 175 – 184, 1971.
- Trube-Becker, E.: Zur Kindestötung nach § 217 StGB. Ärztin 10, 3 – 14, 1975.
- Trube-Becker, E.: Bite-Marks on Battered Children. Z. Rechtsmedizin 79, 73 – 78, 1977.
- Trube-Becker, E.: Gewalt gegen das Kind. Aufgaben der Rechtsmedizin. Beitr. gerichtl. Med. 38, 125 – 134, 1980.
- Trube-Becker, E.: Das Kind als Opfer von Sexualdelikten. Zentr. Rechtsmedizin 24, H 3, 161 – 166.
- Trube-Becker, E.: Gewalt gegen das Kind (Vernachlässigung, Mißhandlung, sexueller Mißbrauch und Tötung von Kindern). Kriminalistik-Verl. Heidelberg, 1982.
- Weis, K.: Vergewaltigung – unbekannt und mißverstanden. Ignatz Kerscher (Hrsg.) Konfliktfeld Sexualität Luchterhand 1977.
- Weis, K.: Die Vergewaltigung und ihre Opfer, Ferd. Enke-Verl. Stuttgart, 1982.
- Weiss, G.: Die Kinderschändung. Hamburg 1963.
- Yates, A.: Geschändete Kinder: An Orgasmusfähigkeit anderen überlegen? Am. J. Psychiatry 139, 482 – 485, 1982.